

Damit Jugendarbeit Kreise zieht

GEMEINSAME RICHTLINIEN

des Landratsamtes Enzkreis
und des Jugendring Enzkreis e.V.
für die Gewährung von Zuschüssen
an Jugendorganisationen und Jugendgruppen
aus Mitteln des Enzkreises

I. Grundsätzliches

Grundlage der Zuschussrichtlinien sind die Bestimmungen des Landesjugendplanes für die überfachliche Arbeit. Vorhaben, die nur sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche, gewerkschaftliche, parteipolitische oder andere - fachverbandsspezifische - Themen behandeln oder nicht in eigener Verantwortung durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

Für Aktivitäten, die aus anderen maßnahmenbezogenen Haushaltstiteln (Landratsamt Enzkreis/Stadt Pforzheim) gefördert werden, wird aus Jugendfördermitteln kein Zuschuss gewährt. Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen.

Im Enzkreis tätige und öffentlich anerkannte Jugendorganisationen und Jugendgruppen, die Jugendarbeit nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg leisten und eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Landratsamt/Jugendamt des Enzkreises geschlossen haben (bei Maßnahmen von Veranstaltern, die ihren Sitz nicht im Enzkreis haben, deren TeilnehmerInnen und BetreuerInnen im Enzkreis wohnen und daher Zuschüsse nach Abschnitt II Ziffer 1 und 3 erhalten gilt, dass der Veranstalter mit dem für ihn zuständigen LRA/Jugendamt seines Sitzes eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII abgeschlossen hat), erhalten auf Antrag Zuschüsse zur Durchführung der in Abschnitt II und III aufgeführten Maßnahmen.

Zuschüsse zu „Freizeitpädagogischen Maßnahmen“ (Abschnitt II, Ziffer 1) und zu „Internationalen Begegnungen“ (Abschnitt II, Ziffer 3) erhalten auch Jugendorganisationen und Jugendgruppen, die außerhalb des Enzkreises ihren Sitz haben, für Teilnehmer/innen und Betreuer/innen, die ihren Wohnsitz im Enzkreis haben.

Schulen erhalten die Zuschüsse unter den gleichen Voraussetzungen für

- internationale Jugendbegegnungen,
- Fahrten zu Stätten nationalsozialistischen Unrechts.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

II. Zuschüsse

Die Anträge (Maßnahmen 1 – 4) werden auf den Antragsformularen des Jugendrings Enzkreis e.V. **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle des Jugendrings eingereicht.

Sie müssen enthalten:

- Ausschreibung
- Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme
- Anschrift des/der verantwortlichen Leiter/in
- Teilnehmer/-innenliste mit Wohnort und Geburtsdatum, die Anwesenheit der TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ist durch die Unterschrift des verantwortlichen Leiters der Maßnahme zu bestätigen.
- das tatsächlich durchgeführte Programm

1. Freizeitpädagogische Maßnahmen und Maßnahmen zur politischen Jugendbildung

Bezuschusst werden freizeitpädagogische Maßnahmen (z. B. Freizeiten) und Maßnahmen zur politischen Jugendbildung (z.B. Fahrten zu Stätten nationalsozialistischen Unrechts, Konzentrationslagern usw., Fahrten zum Landtag, Bundestag, Bundesrat, Europaparlament und -rat, NATO-Rat).

Ausgenommen sind Fahrten zu Großveranstaltungen auf Landes- und Bundesebene.

Den Zuschuss gibt es:

- bei mindestens einer und höchstens 21 Übernachtungen,
- bei mindestens 6 Teilnehmer/-innen zwischen 6 und 21 Jahren,
- für je 6 Teilnehmer/-innen unter 21 wird ein/-e Betreuer/-in bezuschusst, bei gemischten Gruppen mindestens je 1
- weibliche Betreuerin und 1 männlicher Betreuer, die mindestens 18 Jahre sein müssen,
- bei Freizeiten mit Behinderten werden pro 3 behinderten Teilnehmer/-innen ein/-e Betreuer/-in bezuschusst. Bei Schwerstbehinderung gilt ein Schlüssel von 1:1.

Der Zuschuss beträgt:

- für jede/-n zuschussberechtigte/-n Teilnehmer/-in, der/die im Enzkreis seinen/ihren Wohnsitz hat, **2,50 € pro Tag**.
- für jede/-n zuschussberechtigte/-n Betreuer/-in, der/die im Enzkreis seinen/ihren Wohnsitz hat, **6,00 € pro Tag**.

Dieser Betrag ist nicht als direkter Zuschuss für den/die einzelne/-n Teilnehmer/-in gedacht, sondern soll den Träger der Maßnahme in die Lage versetzen, zum einen die Maßnahme preisgünstig zu gestalten und zum anderen finanzielle Härten für einzelne Teilnehmer/-innen ausgleichen zu können.

2. Jugendgruppenleiter/-innenlehrgänge

Gefördert werden können nur Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter/-innen oder sonstigen Leitungskräften dienen.

Sie müssen jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten und Schulungscharakter haben. Neben den erforderlichen überfachlichen Themen können die Lehrgänge bis zu einem Drittel der Lehrgangsdauer auch verbandsspezifische Themen enthalten. Die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Das Lehrgangsprogramm muss umfassen:

- für Kurzlehrgänge pro Veranstaltung mindestens 3 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten,
- für ein- und mehrtägige Lehrgänge mindestens 7 Unterrichtseinheiten (oder 5,25 Std.) täglich.

Für diese Maßnahmen werden gewährt:

- für Kurzlehrgänge **1 € pro Veranstaltung und Teilnehmer/-in**,
- für ein- und mehrtägige Lehrgänge sowie Wochenendlehrgänge **2 € pro Tag und Teilnehmer/-in**,
- zusätzlich 50 % der ungedeckten Gesamtkosten bis maximal 100 €

Weitere Regelungen:

- Kurzlehrgänge müssen aus mindestens zwei zusammenhängenden Veranstaltungen bestehen oder der Vor- bzw. Nachbereitung einer Veranstaltung/Freizeit dienen,
- Lehrgänge sind keine Veranstaltungen mit Gremien, Organen und Arbeitskreisen, die in den Ordnungen der Vereine oder Verbände satzungsmäßig vorgeschrieben werden.

3. Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der Jugendleiter/-in Card

Die Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der Jugendleiter/-in Card wird mit **5 € pro Tag und Teilnehmer/-in** gefördert. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Die Auszahlung erfolgt über den Verband an den/die Teilnehmer/-in.

4. Internationale Jugendbegegnung

Bezuschusst werden Internationale Jugendbegegnungen im Sinne des Landesjugendplanes.

Voraussetzungen sind:

- Programmdauer bis höchstens 30 Tage und mindestens 2 Übernachtungen am Ort der Begegnung (An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gerechnet).
- Eine Partnergruppe muss vorhanden sein, mit der rechtzeitig ein qualifiziertes Programm auf Gegenseitigkeit (Übernahme der Kosten im Gastland) vorbereitet und vereinbart wird.
- Bei Antragstellung sind eine Einladung der Partnergruppe und eine Erklärung, dass die Maßnahme auf Gegenseitigkeit beruht, vorzulegen.
- Mindestens 6 Teilnehmer/-innen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Ausnahmen von den Altersgrenzen sind bei Begegnungen im Rahmen kommunaler und Kreispartnerschaften möglich.
- Für die Bezuschussung der Betreuer/-innen gilt der gleiche Betreuungsschlüssel wie unter II, Ziffer 1.

Der Zuschuss beträgt:

- im Ausland allgemein
4 € pro Tag und zuschussberechtigten Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen
- Besonders gefördert werden Begegnungen mit osteuropäischen Ländern mit
6 € pro Tag und zuschussberechtigten Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen
- Für internationale Jugendbegegnungen im Inland und am Dritort wird ein Zuschuss für die deutschen und ausländischen Teilnehmer/innen von
2,50 € pro Tag und zuschussberechtigten Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen
gewährt, wenn ein entsprechendes Programmangebot gemacht wird bzw. Kosten anfallen.

Antragstellung siehe Seite 2 – zusätzlich muss eine detaillierte Abrechnung beigefügt werden.

Bestehen Zweifel über die Förderungswürdigkeit, wird empfohlen, einen Vorbescheid zu beantragen.

III. Praktische Maßnahmen zur außerschulischen Jugendbildung / Projekte

Ferner können die folgenden praktischen Maßnahmen bezuschusst werden, wobei zunächst Mittel aus dem Bundes-, Landes- oder sonstigen Jugendplänen auszuschöpfen sind (vgl. Landesjugendplan).

Die praktischen Maßnahmen sind immer zeitlich begrenzt. Sie haben eine Vorbereitungsphase, eine tatsächliche Umsetzungsphase und eine Auswertungsphase. Beginn und Ende der Maßnahme muss feststellbar sein. Die praktischen Maßnahmen dürfen nicht Seminarcharakter haben.

Praktische Maßnahmen / Projekte werden mit und/oder für Jugendliche durchgeführt und haben Bezug zur Jugendarbeit.

Zuschüsse für die nachfolgenden Ziffer 1 - 6 sind möglich bis zu einem Drittel des ungedeckten Aufwandes, nach Abzug aller möglicher und nicht in Anspruch genommener Zuschüsse und nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Unter notwendig anerkanntem Gesamtaufwand ist zu verstehen:

- Beschaffung von fachlichem Material und Literatur (keine Hard- und Software),
- Mieten und Leihgebühren,
- Betriebskosten wie Raumnutzung einschließlich der Ausgaben für Licht und Heizung,
- Organisationskosten wie Werbemittel, Versicherungsprämien u.ä.,
- Honorare für fachlich qualifizierte Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen nur in Ausnahmefällen und soweit diese nicht hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des/der Antragssteller/-in sind oder soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird, tätig sind.

Gagen im Rahmenprogramm, z. B. für Musikgruppen, sind nicht zuschussfähig.

Jugendverbände und Gruppen, die sowohl im Enzkreis als auch in der Stadt Pforzheim aktiv sind, erhalten einen Zuschuss nach Abschnitt III, Ziffer 1 - 6, der Richtlinien, der zusammen höchstens ein Drittel des ungedeckten Aufwandes beträgt.

Dies gilt für die folgenden Maßnahmen:

1. Veranstaltungen zur kulturellen und politischen Bildung (Foren, Diskussionsabende).
2. Besondere soziale Maßnahmen, z. B. für Ausländer/-innen, soziale Randgruppen, Arbeit mit Behinderten.
3. Anschaffung von Gruppenzelten ab 6 Personen und Zeltausrüstungen für Verbandszentralen.
4. Anschaffung von Großgeräten für die Kinder- und Jugendarbeit für Verbandszentralen.
5. Anschaffung von Spiel-, Sport- und Bastelgeräten für Verbandszentralen.
Nicht bezuschusst werden Spiel- und Sportgeräte, die über den Landesjugendplan gefördert werden sowie Bastelverbrauchsmaterial.
6. Sonstige förderungswürdige Veranstaltungen und Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 1 - 5 fallen, mit Zustimmung des Kreisjugendamtes, Abt. Jugendarbeit.

Antragstellung:

- Voranträge sind bis zum 1. April jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle des Jugendrings einzureichen.
- Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan sowie eine Beschreibung der Maßnahme (mit Dauer und Bestätigung der Vor- und Nachbereitung) bzw. Anschaffung beizufügen.
- Über den Antrag wird ein Vorbescheid erstellt.
- Die Abrechnung der Maßnahme bzw. Anschaffung ist mit Belegen spätestens am 1. Oktober desselben Jahres (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle des Jugendrings einzureichen.

IV. Antragsverfahren

Vereine und Jugendgruppen reichen ihre Anträge mit Unterschrift des/der verantwortlichen Leiter/-in über ihre Verbandszentrale mit deren Gegenzeichnung bei der Geschäftsstelle des Jugendrings Enzkreis ein.

Schulen reichen ihre Anträge mit Unterschrift des/der verantwortlichen Lehrers/Lehrerin über das Rektorat mit der Gegenzeichnung der Schulleitung bei der Geschäftsstelle des Jugendrings Enzkreis ein.

Entscheidung über Anträge

Über die Anträge entscheidet bei Anträgen nach Abschnitt II der/die Vorsitzende, im Übrigen der Vorstand.

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis - Jugendamt - erhoben werden.

V. Aufbewahrung

Abrechnungen und Belege über die bezuschussten Maßnahmen und Beschaffungen sind fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Veranstaltungs- bzw. Beschaffungsjahres an, aufzubewahren und müssen zur Überprüfung jederzeit vorgelegt werden können.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die vorangegangenen Richtlinien.